

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VenCo AG Stand 01.01.2016

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, ib. Beratungsverträge und Dienstleistungsverträge, die die VenCo AG (nachfolgend auch „Auftragnehmerin“ genannt) mit einem Kunden abschließt.

(2) Jeder Abschluss eines Vertrages schließt die Anwendung der vorliegenden AGB der VenCo AG ein. Etwaig bestehenden AGB des Kunden wird seitens der VenCo AG widersprochen; sie gelten für den abzuschließenden Vertrag nur unter der Voraussetzung und auch nur soweit, wie sie von der VenCo AG bei Abschluss des konkreten Vertrages ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Individualvereinbarungen sind jedoch jederzeit möglich und bleiben von diesem Vorbehalt unberührt.

§ 2 Allgemeiner Tätigkeitsumfang der VenCo AG; Fristen

(1) Die VenCo AG erbringt Leistungen zur Planung und Steuerung von Projekten im Eventbereich. Weiter erbringt die VenCo AG Beratungsdienstleistungen für Unternehmen sowie öffentlich-rechtlich und privat organisierte Träger, die im Veranstaltungsbereich tätig sind. Das Nähere wird in dem jeweiligen Vertrag geregelt.

(2) Soweit im Vertrag für die Erfüllung zu erbringender Leistungen der VenCo AG Fristen vereinbart werden sind die dort getroffenen Vereinbarungen maßgeblich.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

(1) Die von der VenCo AG zu erbringenden Leistungen stehen regelmäßig in Abhängigkeit zu Mitwirkungshandlungen des Kunden, ohne die die Auftragnehmerin ihre Leistungen regelmäßig nicht erfüllen kann. Hierzu gehören beispielsweise die Einräumung von Zutrittsrechten, die Überlassung von Daten und Informationen. Der Mitwirkungsbedarf seitens des Kunden sollte im Regelfall im Vertrag beschrieben werden. Generell gilt jedoch, dass der Kunde die Auftragnehmerin soweit wie möglich zu unterstützen hat.

(2) Kommt es infolge unterbliebener Mitwirkungshandlungen des Kunden zu einer Verzögerung der vertragsgemäßen Erfüllungsleistung der VenCo AG, sind die vertraglich vereinbarten Fertigstellungsfristen angemessen zu verlängern.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens seitens des Kunden besteht in diesen Fällen nicht. Sollten darüber hinaus der Auftragnehmerin Mehraufwendungen infolge der Verzögerung entstehen, hat diese gegenüber dem Kunden einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe der Mehraufwendungen.

§ 4 Unterbeauftragung

(1) Die VenCo AG ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten berechtigt eigene Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer einzusetzen.

(2) Sie wird dem Kunden rechtzeitig vor dem jeweiligen Projektbeginn eine Liste vorlegen, der sich die einzusetzenden Arbeitskräfte namentlich entnehmen lassen, sofern dies zur Gewährleistung vorzunehmender Mitwirkungshandlungen des Kunden (vgl. § 3 Abs. 1) notwendig ist.

§ 5 Vergütung; Zahlungskonditionen; Aufrechnungsverbot

(1) Die Festlegung einer Vergütung bleibt dem jeweiligen Vertrag vorbehalten. Sofern dort nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt eine Abrechnung nach Zeitaufwand zu angemessenen Stundensätzen oder Tagessätze als vereinbart.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(3) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Die VenCo AG ist zu angemessenen Abschlagsrechnungen berechtigt.

(4) Die Aufrechnung gegen die Vergütungsforderung der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde rechnet mit einer rechtskräftig festgestellten oder von der Auftragnehmerin nicht bestrittenen Forderung auf.

§ 6 Haftung der VenCo AG

(1) Die Haftung der Auftragnehmerin auf Schadensersatz aus Vertrag ist beschränkt auf Fälle, in denen sie vorsätzlich oder mindestens grob fahrlässig gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 7 Preisanpassung

Fordert der Kunde nach Abschluss des Vertrages vor oder nach Projektbeginn eine Änderung der Leistungsbeschreibung, so haben die Parteien eine angemessene und sachgerechte Preisanpassung zu vereinbaren. Im Hinblick auf die im Vertrag vereinbarten Fristen zur Vertragserfüllung gilt die Regelung in § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Vertragskündigung

(1) Die Kündigung eines bestehenden Vertrages ist für beide Parteien nur aus wichtigem Grunde möglich, d. h. insbesondere bei Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung von Vertragspflichten durch eine Partei.

(2) Eine etwaige der Kündigung vorangehende Abmahnung hat schriftlich spätestens 2 Wochen nach dem beanstandeten Verhalten zu erfolgen.

§ 10 Vertraulichkeit; Urheberrecht

(1) Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anderweitig Vertraulichkeit und Geheimhaltung vereinbart worden ist, gilt, dass die Parteien über den Anlass und den Inhalt der Beauftragung der VenCo AG absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten wahren.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die VenCo AG sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 11 Gerichtsstand; Erfüllungsort; anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist, sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, der jeweilige Geschäftssitz der VenCo AG.

(2) Sofern sich aus dem Vertrag nicht anderes ergibt, ist Erfüllungsort der jeweilige Geschäftssitz der VenCo AG.

(3) Für die Rechtsbeziehungen, die zwischen der VenCo AG und den Kunden begründet werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und Ausschluss des UN-Kaufrechts.